



Herrn GR
Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

Innsbruck, am 18. Februar 2013

Information zum Thema Agrargemeinschaften

Geschätzte Mitglieder des Klub 3000!

Mit der **Einberufung des Sonderlandtages zum Thema Agrargemeinschaften am 21. Februar** haben die Oppositionsparteien und in der Folge auch die SPÖ den **Wahlkampf eröffnet**. Mit allen auch noch so durchsichtigen Methoden wird versucht, das politisch bereits gelöste Thema Agrargemeinschaften einmal mehr auf die Wahlkampfbühne zu heben. Ungeachtet dessen, dass der Tiroler Landtag bereits im Jahr 2009 den Kernbereich des auch im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband erarbeiteten **Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes (TFLG)** mit großer Mehrheit, nämlich den **Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ und dem damaligen Bürgerforum Tirol**, beschlossen hat und dieses Gesetz in der Zwischenzeit von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof mehrfach als **verfassungskonform** bestätigt wurde, sehen die **Oppositionsparteien und auch die SPÖ** zwei Monate vor der Wahl ihre vermeintliche Chance, mit der Forderung nach einem **neuen und verfassungswidrigen Agrargesetz** auf Stimmenfang zu gehen. Ganz gleich, ob sie das **Land Tirol** damit **in ein endloses Chaos auf Kosten des Friedens in unseren Dörfern stürzen**, dessen Folgen nicht mehr repariert werden könnten. Aber der Reihe nach.

Flurverfassungs-Landesgesetz 2010 aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung

Mit dem Erkenntnis des **Verfassungsgerichtshofes zu Mieders I** (VfSlg. Nr. 18.446/2008) wurde festgehalten, dass der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende **Substanzwert** des Gemeindegutes der **Gemeinde zusteht**. Zur Erklärung: Der Substanzwert ist jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch festgestellt, dass die **Agrargemeinschaften grundbücherliche Eigentümer bleiben** und demgemäß **Anspruch auf Eigentumsschutz** haben (nach Art. 5 StGG bzw. Art 1. 1. ZPEMRK).

Diesen vermeintlichen Widerspruch in der Rechtsprechung haben wir mit dem **Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetz 2010 verfassungskonform gelöst**, indem wir bei der Finanzgebarung der Gemeindegutsagrargemeinschaften zwei Rechnungskreise eingeführt haben. Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung stehen der Agrargemeinschaft zu, Einnahmen aus z.B. Schottergruben, Steinbrüchen, Verpachtungen, etc. stehen den Gemeinden zu. Im Erkenntnis Mieders II (VfGH B 1645/10) stellt der Verfassungsgerichtshof nachweislich fest, dass der Landesgesetzgeber mit der Novelle des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes die **Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes auf Punkt und Beistrich erfüllt** hat.

Thema Agrargemeinschaften ist politisch gelöst

Zur Erinnerung: **Seit dem Jahre 1982** ist das **Thema Agrargemeinschaften** in der Tiroler Themenlandschaft immer wieder präsent. Die **jetzige Landesregierung** unter meiner Führung war seither die erste und einzige, die mit der Novelle des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes dieses Eisen angefasst und damit **Rechtssicherheit für Gemeinden und Gemeindegutsagrargemeinschaften geschaffen** hat. Seit nunmehr drei Jahren ist das Thema Agrargemeinschaften damit politisch gelöst! Die Tiroler Behörden arbeiten seitdem akribisch an der Vollziehung und Umsetzung des Gesetzes. Die aktuelle Bilanz der Behörden: **Von** den insgesamt **2.000 Agrargemeinschaften in Tirol** sind lediglich **254 Gemeindegutsagrargemeinschaften** und somit vom VfGH-Erkenntnis **tatsächlich betroffen**. Allein in den Jahren 2010 und 2011 wurden von den Behörden bis dato rund 350 Rechnungsabschlüsse zur Kenntnis genommen. **Über 4,3 Mio. Euro** sind dadurch im Zuge des neuen Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes bereits von den Agrargemeinschaften **an die Gemeinden geflossen**. Gemeinden und Agrargemeinschaften kommen durch diese gesetzliche und von den Höchstgerichten als verfassungskonform bestätigte Regelung zu ihrem Recht. **Tirol wird dadurch von sich ewig hinziehenden Auseinandersetzungen auf Gemeinde- und Landesebene verschont**. Der Frieden in Tirols Dörfern wird bis auf wenige Ausnahmen gewahrt. Diese Tatsachen negierend wird nun mit dem durchschaubaren Wahlkampfgetöse der Opposition und einer bemerkenswerten Kehrtwende des Koalitionspartners SPÖ wenige Wochen vor der Wahl all das jedoch völlig unverantwortlich aufs Spiel gesetzt!

Rückübereignung des Gemeindegutes ist verfassungswidrig

Mit der im Zuge des Sonderlandtages geforderten Rückübereignung des Gemeindegutes an die Gemeinden drängen **die Chaos heraufbeschwörenden Kräfte in Tirol** nun auf ein neues Agrargesetz und verlassen damit wider besseren Wissens den verfassungsrechtlichen Bogen. Opposition und SPÖ überbieten sich dabei mit Kuriositäten, indem sie **von der Tiroler Volkspartei verlangen**, ein **Gesetz umzusetzen**, das von namhaften Rechtsexperten in ganz Österreich als **klar verfassungswidrig** eingestuft wird. Der Verfassungsgerichtshof selbst weist in seinem Erkenntnis zu Mieders I unmissverständlich darauf hin, dass bereits geschehene Verwandlungen *„freilich nicht mehr rückgängig zu machen sind.“* (S. 15/16, VfSlg. Nr. 18.446/2008, S. 704f) Einer der renommiertesten Wiener Verfassungsexperten und ehemaliges Mitglied des Österreich-Konvents, o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, hält in einem brandaktuellen Rechtsgutachten ebenso fest, dass den Gemeinden kein Anspruch auf Rückübereignung zukommt. *„Insgesamt ist eine von der Hauptteilung abweichende Sonderregelung mit dem Ziel einer Vermögensverschiebung von Agrargemeinschaften zu Gemeinden mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz nicht zu vereinbaren.“* (o.Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Rechtswissenschaftliche Stellungnahme vom November 2012, S. 20) Und auch die Abteilung Verfassungsdienst des Landes Tirol lässt an Deutlichkeit nichts vermissen, wenn sie feststellt, dass *„jede Änderung der eigentumsrechtlichen Zuordnung zu Gemeindegutsgrundstücken [...] einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentumsfreiheit der Agrargemeinschaft darstellt.“* (Verfassungsdienst des Landes Tirol, Frage der gesetzlichen Rückübertragung von Gemeindegut; verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen vom 08. Februar 2013, S. 3).

Zusammengefasst und vereinfacht ausgedrückt heißt das: Die **Agrargemeinschaft** ist mit ihren Grundstücken **als Eigentümerin im Grundbuch** rechtsgültig eingetragen. Auch wenn der Gemeinde der Substanzwert an diesen Grundstücken zusteht, so hat die Agrargemeinschaft dennoch das grundbücherliche Eigentum daran. Und dieses **Eigentum ist verfassungsrechtlich geschützt!** Eine gesetzliche Regelung, die generell anordnet, dass das Eigentum an Gemeindegutsgrundstücken wieder der Gemeinde zuzuordnen ist, wäre daher als Legalenteignung zu qualifizieren und ist mit unserer Verfassung keinesfalls vereinbar. Ein **Rückübereignungsgesetz ist daher verfassungswidrig**. Recht muss Recht bleiben – auch beim verfassungsgesetzlichen Grundrecht auf Eigentumsschutz!

Verfassungswidriges neues Agrargesetz als Beginn von Chaos in Tirol

Apropos Kuriositäten: Halten wir uns unabhängig von den offenkundigen Verfassungswidrigkeit die **Folgen eines** von der Opposition und der SPÖ geforderten **neuen Agrargesetzes** vor Augen. Nach drei Jahren akribischer Detailarbeit unserer Behörden würde das bedeuten, dass wir **in der Agrarfrage wieder zurück an den Start** müssten. Mit dieser Kehrtwendung würden **vergangener und abgeklungener Streit wieder neu entfacht** und **endloses Chaos in Tirol verursacht** werden. Auf einen Schlag wäre die bisherige Rechtsprechung null und nichtig, bereits **abgeschlossene Verfahren müssten neu aufgerollt** werden und eine **Lösung des Agrarstreits wäre in weite Ferne** gerückt. Dieses Szenario wäre der Beginn von Chaos in Tirol. Jahrelanger Rechtsstreit würde ausgelöst werden und am Ende hieße es dann einmal mehr zurück an den Start, da der Verfassungsgerichtshof dieses neue Gesetz mit Sicherheit aufheben würde. **Profiteure** wären erneut ausschließlich **jene handvoll Advokaten**, die bisher schon danach getrachtet haben, diesen **Rechtsstreit aufgrund von Eigeninteressen aufrecht zu erhalten**.

Tiroler Volkspartei ist einzige verfassungstreue Kraft im Land

Aus genannten Gründen werden die **Tiroler Volkspartei** und ich als Landeshauptmann von Tirol jegliche **Versuche**, unser **Land Tirol unter einer Chaoslawine zu ersticken**, mit allem Nachdruck und aller Vehemenz **unterbinden**. Unsere Rechtsmeinung deckt sich dabei voll und ganz mit jener namhaftester Rechtsexperten und des rechtskundigen Dienstes des Landes Tirol, der Abt. Verfassungsdienst. Trotz ihrer abenteuerlichen Kehrtwende haben **SPÖ und auch FPÖ** in den letzten Tagen angekündigt, eine **Rückübereignung des Gemeindegutes nur dann mitzutragen, wenn diese verfassungskonform** wäre. Bleibt zu hoffen, dass SPÖ und FPÖ in der Folge Wort halten: Denn eine Rückübereignung ist **mit den Grundsätzen der Verfassung mitnichten vereinbar**.

Die größte Kraft schöpft unser Tirol stets dann, wenn größtmöglicher Zusammenhalt gegeben ist. Das **Heraufbeschwören von Streit, Konflikten und Auseinandersetzungen** war dabei immer schon ein denkbar schlechter Ratgeber, um unser Land nachhaltig und spürbar positiv weiterzuentwickeln. Regierungsmitglieder wie Landtagsabgeordnete leisten bei ihrer Angelobung einen Eid auf die Verfassung. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass den Abgeordneten der Opposition und jüngst auch der SPÖ jedes Mittel – selbst ein Verfassungsbruch – recht ist, um bei der eigenen Wählerklientel punkten zu können. Der zwei Monate vor der Wahl künstlich heraufbeschworene Agrarstreit ist ein weiterer, unmissverständlicher Beweis dafür, dass die **Tiroler Volkspartei** auch bei einigem Gegenwind die **einzige verlässliche und verfassungstreue Kraft im Land Tirol** ist. **Wir lassen nicht zu, dass unser Land Tirol in Chaos verfällt!** Die Tiroler Volkspartei und ich als Landeshauptmann von Tirol sind dafür nicht zu haben. Das sind wir uns, unseren Gemeinden und dem Frieden in unseren Dörfern schuldig!

Mit besten Grüßen



LPO Günther Platter
Landeshauptmann